

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XXVII.

Bern, den 16. Okt. 1799. (25. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. Oktob.
(Fortsetzung.)

Die gleiche Commission begehrt, daß das Direktorium eingeladen werde, ihr alle Beschlüsse, die es in Bezug auf die Beziehung der Einregistrierungsgebühren nahm, mitzuteilen. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

B. Jacob Borrer, Wächter eines Nationalguts in Beinwyl, im Kanton Solothurn, begehrt als Entschädigung für Verlust, den ihm der Hagel verursacht hat, einen Nachlass an dem vorjährigen Lehenzins.

Auf Carrards Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium mitgetheilt, mit der Einladung, den Schaden untersuchen zu lassen, und den gesetzgebenden Räthen einen Vorschlag über dieses Begehr einzuzeigen.

Die Municipalität von Seedorf, im Kanton Bern, begehrt einen Wald, der ihr von der alten Regierung widerrechtlich entrissen wurde, anbauen und einzäunen zu dürfen. Diese Bittschrift wird den Direktorium zugewiesen.

Senat, 9. Oktober.

Präsident: Caglion.

Rahn verlangt und erhält Urlaub für 1 Monat. Der Sekretär Heidegger erhält für 10 Tage Urlaub.

Rahn verlangt, daß an seine Stelle in die Revisionscommission der Constitution ein anderes Mitglied ernannt werde.

Meyer v. Arb. will darüber zur Tagesordnung gehen, da Müret nun bald wieder zurückkommt, und wieder in die Commission treten kann.

Lüthi v. Sol. Die Commission, die nun über die Hauptgrundsätze einig ist, bedarfsschen und bedürfen Urlaube zu erhalten.

keines neuen Mitglieds. Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

Das Direktorium zeigt in Antwort auf das Schreiben des Senats vom 5. d. an, daß die Rückkehr der österreichischen und russischen Truppen in den Kanton Waldstätten verhindert habe, die Wahlversammlung auf den bestimmten Zeitpunkt zu halten, und daß diese nicht statt haben könne, bis nach gänzlicher Vertreibung des Feindes.

Zäslin tragt darauf an, daß nun in Folge des Gesetzes der ausgetretene Bürger Senator Stockmann eingeladen werde, den Sitzungen des Senats beizuhören.

Lüthi v. Sol. Der ganze Kanton Waldstätten ist nun geräumt von Feind, die Urversammlungen sind gehalten, die Wahlversammlungen werden gehalten werden; er verlangt Tagesordnung. Wollte man das nicht, so müßte Augustini auch zurückgerufen werden, zumal von dessen Weitsichtigkeit in Auflösung herculeischer Köpfe und Untergründung von Commissionalgutachten so viel zu erwarten ist.

Zäslin wußte, daß Stockmann hier in Bern sich aufhielt, indeß will er seinen Antrag zurücknehmen.

Kubli verwirft Zäslins Antrag, indem nach dem Gesetz Augustini sowohl als Stockmann zu früh aus dem Senat getreten sind.

Lüthi v. Sol. Das Gesetz sagt nur, die Senatoren sollen einstweilen im Senat bleiben, deren Kantone bei Abfassung des Gesetzes im Feindes Händen waren, und deren Urversammlungen also nicht gehalten werden konnten. Wollte man das Gesetz anders auslegen, so müßte das durch den großen Rath geschehen.

Krauer findet keine Auslegung, sondern eine Folge des Gesetzes in der Herrufung von Stockmann, und stimmt um so mehr dazu, da manche Mitglieder des Senats sehr wünschen und bedürfen Urlaube zu erhalten.

Bodmer glaubt, Stockmann solle nach dem diesen Beschluss begleitet, daß das neue Kriegsgericht zum Theil aus Offiziers der Hilfsbrigaden zusammengesetzt ward, er glaubt hierin habe das Direktorium gefehlt; die Kriegsgerichte sollten nicht anders als aus wirthlichen Schweizerbürgern, die auch in helvetischem Dienst stehen, errichtet werden.

Es wird beschlossen, Stockmann soll eingeladen werden, wieder in den Senat zu treten. Lüthi v. Sol. verlangt nun, daß auch Augustini gerufen werde.

Duc glaubt, die Wahlversammlung im Wallis werde nach Vorschrift des Gesetzes nun gehalten worden seyn. Der Antrag bleibt ohne Folge.

Der Beschluss wird verlesen, der über eine Bittschrift der Gemeinde Wynigen, Kanton Bern, die Prezizen (Abgabe an den Pfarrer) betreffend, zur Tagesordnung geht.

Münger findet den Beschluss undeutlich; wenn er nur die verfallenen Erstlinge betrifft, so finde er solchen billig, nicht aber wenn diese Abgabe fortdauern sollte; er stimmt zu einer Commission für nahere Untersuchung. Lüthi v. Langn. ist gleicher Meinung; die Abgabe selbst röhrt aus dem Pfaffenthum her, und kann nicht mehr fortdauern.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 3 Tagen berichten, und besteht aus den B.B. Meyer v. Arb., Münger und Grossard.

Der Beschluss wird zum erstenmal verlesen, der die Wirkung des Dekrets vom 17. Wintermonat 1798 über die Anstellung eines italienischen Dollmetsch ausschiebt.

Derjenige wird verlesen, der die Agenten in Zukunft aus den Municipalstellen zu wählen verordnet, und über ihre Besoldung Bestimmungen enthält.

Er wird einer Commission übergeben, die in 4 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B.B. Rubli, Stammann und Boxler.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der dem Direktorium für den Justizminister einen Credit von 10,000 Fr. eröffnet.

Eben so derjenige, der das Direktorium einladiet, den gesetzgebenden Räthen anzusegnen, ob die Sendungen der Mitglieder, welche es als Commissars zu gebrauchen begeht habe, beendigt seyen.

Auch jener, welcher eine Bittschrift des ersten Kriegsgerichts, welches im Kanton Oberland errichtet wurde, dem Vollziehungsdirektorium mittheilt, mit der Einladung diesen Richtern die Gründe ihrer Absehung bekannt zu machen.

Lafléchere sieht aus der Bittschrift, die

Der Beschluss wird verlesen, der über eine Botschaft des Vollziehungsdirektoriums die Gemeindgüter der Gemeinde Zug betreffend, zur Tagesordnung geht, begründet auf das Gesetz vom 3ten Apr. 1799., Kraft welchem obige Gemeindgüter ausschließlich der Gemeinde Zug als ihr wahres Eigenthum zugeschert werden.

Usteri. Dieß ist der erste Fall, wo wir Streitigkeiten zwischen Gemeind- und Staats-Gut entscheiden sollen; ich würde zu sorgfältiger Untersuchung durch eine Commission stimmen, wenn mir nicht die Form des vorliegenden Beschlusses ganz unannehmlich zu seyn schiene. Was soll die Tagesordnung hier, wo der Beschluss doch bestimmt dahin entscheidet, daß die Güter Gemeindgüter sind? Sollen nun alle nachfolgenden Entscheidungen gleicher Art immer Tagesordnungen heißen, die bald zu Gunsten der Gemeinde, bald zu Gunsten des Staats sprechen. — Daraus können nur Verwirrung und Missverständnisse entstehen — Der gr. Rath fasse seine motivirten Tagesordnungen in Form ordentlicher Beschlüsse ab — und sende uns seine einfachen Tagesordnungen überall nicht.

Baslin stimmt diesen Bemerkungen bei, und wollte zur Verwerfung stimmen, wenn dadurch erzieht werden könnte, daß der gr. Rath uns keine Tagesordnungsbeschlüsse mehr zufinden würde. Eine Commission hält er für überflüssig. Er stimmt zur Annahme, weil die Deputation von Zug vermutlich hier darauf wartet.

Crauer. Nach der Botschaft des Direktoriums ist der Fall durch das Gesetz entschieden, und hatte also gar nicht für die gesetzgebenden Räthe gehörte. Eine Commission wäre ganz überflüssig; wir sind es der patriotischen Gemeinde Zug schuldig, ihre Deputation, die länger als einen Monat schon hier ist, nicht aufzuhalten. Er stimmt zur Annahme.

Rubli stimmt Usteris Bemerkungen bei; über die Sache selbst, so geneigt er ist, der Gemeinde Zug zu entsprechen, glaubt er, sollen wir in unseren Entscheidungen sorgfältig seyn; sobald

wir Richter in einer Sache sind, so müssen wir mit Kenntniß der Sache sprechen; — das kann nun durch eine Commission geschehen. Er verwirft aber den Beschuß wegen der Form.

Gehard kann diesmal nicht zur Verwerfung stimmen, da wir schon so manchen Tagesordnungsbeschluß angenommen haben — Eine Untersuchung von Seite der Gesetzgebung ist unmöglich, weil eigentlich hier keine Streitigkeit vorhanden ist — und wir auch nie Richter seyn, sondern nur entscheiden können, ob ein Fall durch den Richter näher untersucht werden soll.

Laflechere findet die Dunkelheiten in den Tagesordnungsbeschlüssen keineswegs wie Usteri, er findet vielmehr diesen Ausdruck sehr bequem; dagegen ist es ein Missbrauch, den sich der gr. Rath einmal erlaubt hat, Gesetzesauslegungen als Tagesordnungen abzufassen, die uns nicht mitgetheilt wurden. Er verlangt eine Commission, und daß diese wie alle folgenden über ähnliche Fälle, durchs geheime Stimmenmehr ernannt werden.

Mittelholzer findet, der Fall sei gegen das Gesetz und unmöglich Weise der Gesetzgebung vorgelegt worden, da keine Streitigkeit obwaltet; wegen der Absfassung will er den Beschuß nicht verwerfen, da derselbe deutlich genug ist.

Rubli. Die Annahme dieses Beschlusses ist eine feierliche Erklärung, daß die Güter, von denen die Rede ist, alle Eigenschaften wahrer Gemeindgüter haben: wie können wir das erklären, wenn wir nicht untersuchen wollen?

Mittelholzer ist durch den Inhalt der Bothschaft des Direktoriums hinlänglich hierüber aufgeklärt.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten — Der Präsident ernennt in dieselbe: Barras, Mittelholzer, Rubli, Grauer und Falk.

Laflechere verlangt nun, daß alle künftigen Commissionen über ähnliche Fälle durchs geheime Stimmenmehr ernannt werden sollen; denn es ist ihm verdächtig, daß verschiedene Glieder die Sache als Bagatelle behandeln wollen.

Küthi v. S. fordert Laflechere auf, wenn er solche Mitglieder kennt, sie zu nennen, oder aber solche Anschuldigungen zu unterlassen; was er verlangt, steht schon im Reglement, und wozu würde ein neues Dekret des Senats nur

gen, das wenn man es nicht beobachten wollte, immer wieder zurückgenommen werden könnte.

Laflechere beharrt auf seinem Antrag, daß man jetzt unbedenklicher einen solchen Entschluß nehmen kann, als wenn besondere Fälle vorliegen. Der Antrag bleibt ohne Folge.

Der Senat schließt seine Sitzung, und versetzt einen Beschuß des gr. Raths an eine Commission.

Er nimmt einen Beschuß an, der verordnet, es sollen den Gliedern der höchsten Gewalten der Republik 2 Monate von ihren rückständigen Gehälten ausbezahlt werden, den bereits unter dem 6. August decretirten 2ten Monat mit insbegriffen.

Großer Rath, 10. Oktob.

Präsident: Blattmann.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Gysendörfer, im Namen einer Commission, folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welche Weise in Beratung genommen wird:

Kaum war die auf den Antrag B. Gapanis niedergesetzte Commission beauftragt, Mittel aufzufinden, um den Bewohnern der durch die Folgen des Kriegs verwüsteten Kantone schleunig und thätig zu Hülfe zu kommen, als eine, auf den nämlichen Gegenstand gerichtete Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums bei Euch einkam, welche den bestimmten Vorschlag enthält, zu ihrer Unterstützung eine außerordentliche Steuer von einem Halben per Tausend zu defretieren, welche zugleich mit der direkten Auflage für das laufende Jahr, die nun nächst Tag eingezogen wird, erhoben werden soll.

Nach denen bei dem Finanzminister eingezogenen Berichten, möchte dieses Halbe vom Tausend in denen Kantonen, wo es beigebracht werden kann, ungefähr 250,000 Fr. betragen.

Eure Commission, B.B. Gesetzgeber, hat mit Schrecken das Misverhältniß dieser Summe zu der Menge der Bedürfnissen und der großen Zahl unserer im äußersten Elend schmachenden Brüder beherzigt, hat anbei auch die bedenklichen Schwierigkeiten erwogen, denen die Gesetzgebung sich aussetze, wenn sie nun eine gesetzliche Summe steuerweise erhebte,

um in kurzer Zeit eine solche, dem Volk immer unbeliebte, drückende Maßnahme wiederholen zu müssen. Sie glaubt daher, dem großen Rath antragen zu dürfen, diese außerordentliche Beisteuer auf Eines vom Tausend zu erheben, und unterwirft ihm folgenden Gesetzesvorschlag:

An den Senat.

Der große Rath, nach Verlesung der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 4ten Okt. 1799, über eine allgemeine Beisteuer, zur Erleichterung der Bewohner jener Kantone, welche durch die Folgen des Kriegs verheert worden, und nach angehörtm Commisional-Gutachten,

In Erwägung, daß die Bewohner verschiedener, durch die unvermeidlichen Folgen des Kriegs verwüsteter Gegenden der Republik, dergestalten ins Elend gerathen, daß sie von aller Art Lebensbedürfnissen, so wie der unentbehrlichsten Kleidungsstücke entblößt, ihres Vieches, all ihres Geräthes, und jedes Rettungsmittels dem Hungertod zu entgehen, beraubt sind;

In Erwägung, daß es die heiligste Pflicht der Regierung ist, allen Kräften aufzubieten, um dem Vaterlande eine zahllose Menge seiner Kinder zu erhalten;

In Erwägung endlich, daß die gänzliche Erschöpfung der Staatskassen, der Regierung zu Erfüllung dieser Pflicht, kein anderes Mittel übrig läßt, als sich an die Gesetzgebung zu wenden, damit durch eine gesetzliche Bestimmung eine außerordentliche, auf Gleichheit begründete Beisteuer aller Bürger von ihr verfügt werde;

hat mit Dringlichkeit beschlossen:

1. Zur Unterstützung der Bewohner der durch die Folgen des Kriegs verheerten Gegenden, sollen alle steuerbaren Bürger Helvetiens eine außerordentliche Beisteuer von Einem vom Tausend bezahlen.

2. Diese Beisteuer wird zugleich und über die direkten Abgaben der Zwei vom Tausend für das laufende Jahr bezogen, unter denen im Gesetz bestimmten Strafen gegen die Baumfäligen.

3. Der ganze Betrag dieser Beisteuer ist einzig und ausschliessend zu der im Iten Art. dieses Gesetzes angezeigten Unterstützung gewidmet.

4. Dem Vollziehungsdir. torium ist übertragen, über die Vertheilung dieser Gelder zu wachen, bestimmt wurde, wie diese beschlossene Auftrag-

und dieselben nach den Umständen zu Ankauf von Früchten oder jedem andern nöthigen Bedürfniß für diese unglücklichen Bürger zu verwenden.

5. Dem Direktorium ist ferner aufgetragen, für diese Gelder eine eigene Kasse anzzuweisen, und über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung führen zu lassen.

6. Diese Rechnungen sollen alle Monate den gesetzgebenden Räthen vorgelegt, und gleich durch den Druck bekannt gemacht werden.

7. Vermittelst dieser allgemeinen Beisteuer sind die theilsweisen Collekten, wenn sie nicht von den gesetzgebenden Räthen decretirt werden, untersagt, unbeschadet jedoch derjenigen, die wohlthätige Bürger aus eigenem Triebe zusammenlegen wollten.

8. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die beiden ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Herzog v. Eff. wünscht, daß ein Beisatz eingeschoben werde, welcher bestimme, daß die Einzieher der direkten Auflagen gehalten seyn, diese Beisteuer unentgeltlich einzuziehen. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Herzog v. Eff. wünscht, daß dieser § näher entwickelt, und in demselben besonders für unpartheiische Vertheilung und auch dafür gesorgt werde, daß die dürstigsten Gemeinden zuerst, und in diesen die dürstigsten Bürger vorzugsweise unterstützt und in ihrem Unglück erleichtert werden, weil sonst leicht die Unterstützung für die ganz zu Grunde gerichteten Gegenden und Bürger zu spät ankommen könnte. Er fordert, daß dieser § der Commission zur neuen Urfassung überwiesen werde, um diese nothwendigen Bestimmungen demselben beizufügen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der übrige Theil des Gutachtens wird ohne weitere Einwendung angenommen und beschlossen, dieses Gesetz, wenn es vom Senat genehmigt wird, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Auf Uckermanns Antrag giebt die Versammlung der gleichen Commission den Auftrag, sich mit einem Entwurf einer freiwilligen Steuer zu beschäftigen, die zu dem gleichen Endzweck bestimmt wurde, wie diese beschlossene Auftrag-

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XXVIII.

Bern, den 16. Oktob. 1799. (25. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. Okt.
(Fortsetzung.)

Mittagssitzung.

Diese Sitzung sollte gehalten werden, um einen neuen Präsident und Secretär zu erwählen; da sich aber nicht die Hälfte der Mitglieder vorfinden, so wird die Sitzung aufgehoben.

Senat, 10. Oktober.

Präsident: Cagliari.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und es finden sich 8 Mitglieder ohne Urlaub abwesend.

Der Beschluss wird verlesen, der den Verkauf eignissen im Kanton Linth, während der Tage verschiedener Nationalgüter in den Distrikten vom 4. und 7. Oktober, aus Privatbriefen mit Lausanne und Morse bestätigt. Sie sind folgende:

Im Distrikt Lausanne.

- Ein Stück Reben von 17 2/3 Dubliers riere Bourg gelegen, um 8000 Fr.
- Ein Stück Reben, genannt, Jurigot, von beinahe 9 Dubliers, um 3010 Fr.
- Ein anderes am gleichen Ort von 5 Dubliers, um 1700 Fr.
- Ein anderes in Longeraye, um 5220 Fr.

Im Distrikt Morse.

- Ein Stück Reben bei Lonay von ungefähr 13 1/4 Tuchard um 4400 Fr.

Rubli will ohne Kenntnis der Sache den Verkauf nicht gutheissen, er verlangt eine Commission, die Morgen berichten soll.

Laflechere findet die Größe des Gutes in Longeraye unbestimmt, und will darum den Beschluss verwerfen.

Zäslin findet diese Bestimmung in dem beiliegenden Bericht der Verwaltungskammer.

Meyer v. Arb. will diese Fehler durch die

Commission verbessern lassen. Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Bay, Bertholet und Schneider.

Scherer legt im Namen der Saalinspektoren die Rechnungen vor. Die Secretärs sollen dieselben untersuchen.

Frossard wird zum Präsidenten, Münger zum deutschen Secretär, Pfyffer zum Saalsinspektor erwählt.

Der Beschluss wird zum erstenmal verlesen, der die neue Bestimmung der Gehalte für den Oberschreiber, die Unterschreiber und den Dolmetsch des gr. Rathes enthält.

Eben so derjenige, der die Gehalte der verschiedenen Angestellten bei der Kanzlei des gr. Rathes bestimmt.

Rubli theilt Nachrichten von den Kriegsergebnissen im Kanton Linth, während der Tage verschiedener Nationalgüter in den Distrikten vom 4. und 7. Oktober, aus Privatbriefen mit. Der Senat nimmt in geschlossener Sitzung einen auf die innere Polizei der Räthe Bezug habenden Beschluss an.

Grosser Rath, 11. Oktober.

Präsident: Blattmann.

Durch geheimes und absolutes Stimmens mehr wird Akermann zum Präsidenten, und Spengler zum deutschen Secretär ernannt.

Durch relatives Stimmenmehr werden Desch, Steinegger und Lacoste zu Saalinspektoren erwählt.

Hammer im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

BB. Repräsentanten!

Die Vergehen, die dem Moriz Eschirren zur Last gelegt worden, bestehen:

I. Vor dem Distriktsgericht Niedersetigen

die Vorlesung eines Beschlusses des Direktoriums angehört zu haben, während er seine weise Kappe auf dem Kopf und (sagt man) die Tabakspfeife im Mund gehabt habe.

2. Gesagt zu haben, daß die Gerichtssatzung von Bern ein Donners Schelmenbuch seyn, und daß diejenigen, die es anführen, auch Schelmen seyen.

3. Vom ehemaligen Statthalter übel geredet zu haben; indem er gesagt habe, er sey ein Schelm in Folio.

4. Den Distrikts-Präsident und den Weibel in der Weinschenke gescholten zu haben.

Die mildernden Umstände des Beklagten sind:

a. Dass er betweinet war,
b. Dass man ihn außer Fassung gebracht, indem man ihm die Gläser nach dem Kopf geworfen.

c. Dass es über das, damals die Rede war, ihn für Schulden gefangen zu setzen, welches in diesem Augenblick ihm die Gerechtigkeit und ihre Diener außerst verhaft machen mußte.

Es ist zu bemerken, dass der Patriotismus auch eine Rolle in diesem Criminalprozess spielte: Tschirren behauptet ein versetzter Patriot zu seyn, und seine Gegner mahnen ihn als einen Menschen, der nur darum Patriotismus besitze, um seine Schulden nicht bezahlen zu müssen.

Man bemerkte noch eine sehr merkwürdige Verlegung der Formen in diesem Prozess. Der gleiche Präsident und Weibel des Gerichts, welche Tschirren gescholten hatte, wurden auch als Zeugen gegen ihn verhört. Diese Unregelmäßigkeit scheint ein hinreichender Beweggrund zur Cassation, die jedoch Tschirren von dem obersten Gerichtshof verweigert wurde.

Der Beklagte wurde von dem Kantonsgericht für die oben angeführten Verbrechen mit einer Verbannung aus ganz Helvetien von 6 Jahren, mit einer Ehrenerklärung und Widerruf gegen das Distriktsgericht, und mit Bezahlung aller Kosten, diejenigen seines Gefangnisses, welches seit 6 Monaten dauert, mitgegriffen, bestraft.

Das Direktorium findet dieses Urtheil viel zu harsch, und schlägt euch vor, die Strafe der Verbannung in eine Eingrenzung von 3 Jahren in dem Umfange der Gemeinde zu mildern, und dem Tschirren zu verbieten, die Pinten und Weinschenken zu besuchen.

Eure Commission, Bürger Repräsentanten,

denkt wie das Direktorium; wenn jeder Auftritt von Trunkenbolden zu solch einem peinlichen Prozess erwachsen würde, wenn dasjenige, was der Gegenstand eines summarischen Ausspruches der correctionellen Polizei seyn sollte, in ein feierliches Verhör sich verwandelt, wo man 13. Zeugen abhört, an welches 6 Monate Zeit verordnet werden, zu welchem Folio-Bände geschrieben, welche der Republik große Summen kosten; so sieht man nicht ein, was für eine Besserung die Revolution in den Formen der Rechtspflege verschafft hätte.

Eure Commission stimmt also zur Annahme der Bothschaft des Direktoriums.

Das Direktorium über sendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Sie haben das Direktorium eingeladen, Ihnen zu eröffnen, 1) ob es wahr sey, dass die Stadt Zürich der fränkischen Armee eine Summe von 800,000 Liv. habe bezahlen müssen; 2) was für Maßnahmen das Direktorium ergriffen habe, es zu verhindern. Es beeilt sich, Ihrer Aufforderung zu entsprechen.

Nur allzuwahr ist es, BB. Repräsentanten, dass der General Massena der Stadt Zürich eine Summe von 800,000 Liv. unter dem Titel eines Darlehens abforderte, und zwar im Falle der Verweigerung unter Androhung, dass er die Summe durch militärische Gewalt zu erhalten suchen werde. Beilegends finden Sie hier unter No. 1. die Copie des Schreibens, welches unterm II. Vend. der General, der Munizipalität von Zürich zuschickte. Was die Maßnahmen betrifft, welche die Regierung ergriff, um ein Verfahren abzuwenden, welches sowohl gegen die Souveränität des helvetischen Volks, als auch gegen die Verhältnisse streitet, welche der Allianzvertrag zwischen den beiden Republiken festsehen sollte, sind diese Maßnahmen eben so vollständig, als es unsere Schwäche gegen die Übermacht gestattet. Der B. Robert, Commissar des Dir. bei dem Obergeneral, machte ihm mündlich die stärksten Vorstellungen, so wie es Ihnen sein Schreiben unter No. 2. beweiset. Auch schriftlich wieder-

holte er seine Vorstellungen. Der B. Laharpe, Chef des helvetischen Generalstaabs, verfügte sich ebenfalls zum Obergeneral, und auch er machte ihm schriftliche Vorstellungen, und zwar nicht weniger stark, als diejenige des B. Robert. Gleiche Schritte that der B. Pfenniger, Regierungs-Stathalter. Das Schreiben unter No. 3. von dem Chef des fränkischen General-Staabs an den B. Robert wird Ihnen zeigen, daß Massena unerschütterlich blieb. Auch seinerseits glaubte das Direktorium, es müste unmittelbar wirken. Es schickte einen Eilboten an das fränkische Direktorium mit den nachdrücklichsten Vorstellungen, mit den feierlichsten Protestationen, und mit den lebhaftesten Beschwerden, die aber weniger den Obergeneral betreffen, als diejenigen, die aus Mangel an Vorsorge oder aus Nachlässigkeit, seine Armee schon 4 Monate ohne Sold, und beinahe jeden Tag ohne Lebensmittel lassen, und ihn eben dadurch in die Notwendigkeit setzen, den dringendsten Bedürfnissen durch solche gewaltsame Mittel zu steuern, wie es ein gezwungenes Darleihen ist, das in Freudes Land, ohne Wissens der konstituirten Autoritäten, erhoben werden soll. Eine Note von gleichem Inhalte und von gleicher Starke wurde dem Minister der fränkischen Republik in Helvetien überreicht. Auf dieselbe Weise, und eben so stark gab das Direktorium auch bei dem General Massena selbst seine Protestation ein.

Dies, B.B. Repräsentanten, soll Ihnen das Direktorium in Antwort auf Ihre Einladung bekannt machen. Es darf sich bereden, seine Schritte seyen vollständig, und mit jener Würde und Energie begleitet gewesen, die der Regierung eines freien Volks angemessen sind, wenn man Eingriffe in seine Freiheit macht.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volk. Direct.

Savary.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.
Mousson.

Massena, Obergeneral, an die Munizipal-
Beamten der Stadt Zürich. Hauptquartier
Zürich, den 11. Vend. 8. (3. Okt.)

In der Conferenz, die ich mit Ihnen hatte,
B.B. Verwalter, verlangte ich, daß die Stadt
Zürich in die Kasse der Armee, unter'm Ticle nach alter Uebung selbst besetzen, als welche
Anleihen, 800,000 Liv. zahle. Die Lage derselbers bei diesem Recht bleiben sollen. Herz-

Armee, ihre Bedürfnisse, ihre Opfer, die wesentlichen Dienste, welche sie Ihnen geleistet hat, indem sie einen rohen Feind verjagte, die Zusicherungen, welche Sie mir gemacht haben, lassen mich nicht zweifeln, daß das Anleihen, weches ich verlangte, von Ihren Mitbürgern mit Eifer und Beschleunigung werde entrichtet werden. Ich schreibe Ihnen, um die Zahlungs-Termine zu bestimmen. Morgen Abends werden Sie mir zuverlässig 400,000 Liv. einhandigen; die übrigen 400,000 sollen in 4 Tagen, das ist, bis zum 15. (7. Okt.) erlegt seyn. Wenn wider meine Erwartung, und ohne Rücksicht auf Ihr gegebenes Wort, das verlangte Anleihen auf die bestimmten Fristen nicht herbeigeschafft werden sollte, so könnte ich in dieser Weigerung nichts anders erblicken, als den offensbaren bösen Willen der Einwohner von Zürich, eine Armee nicht zu unterstützen, welche für ihren Vortheil streitet, und eine Verletzung der Achtung, die man einem Verbündeten schuldig ist; in dieser Voraussetzung wäre ich gesöthigt, die Stadt feindlich zu behandeln, und sie der Strenge militärischer Exekution zu unterwerfen, die ich nur ungern, und im äußeren Notfall, wegen der Bedürfnisse meiner Armee, gebrauchen möchte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Gedanken über die Pfarrwahlen, und Vorschlag zu bestmöglicher Einrichtung derselben.
Unterz. Dr. K. (Bern 1799.) 4. S. 4.

Nachdem der Verfasser die Gründe auseinandergesetzt hat, die die Ernennung der Pfarrer durch die Gemeinden widerrathen, legt er den helvetischen Gesetzgebern folgenden Vorschlag zur Prüfung vor:

Art. I. Die Pfarreien beider Religionen werden nach dem Grundsache des Ranges, den das Alter jedes Geistlichen bestimmt, auf die unten im 9. Art. enthaltene Weise wiederbesetzt und vergeben.

2. Hievon sind aber diejenigen Pfarreien ausgenommen, welche die Gemeinen bisher durch alter Uebung selbst besetzen, als welche